

O 39975. | 1830, 1, 1. Ex

# Todesurtheil,

welches von dem Criminalgerichte

der

Herrschaft Radolz

über die mit

Lorenz S\*\*\*



wegen Mordes

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der  
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten  
Bestätigung

heute am 27. Februar 1830

mit dem Strange vollzogen worden ist.

---

---

## T h a t b e s t a n d.

---

Lorenz F\*\*\*, gegenwärtig 36 Jahre alt, katholischer Religion, Kleinhausler von Hadres, hat seine um 22 Jahre ältere Ehewirthin Susanna als Witwe geheirathet, und mit ihr zwey Kinder erzeugt, die seit einigen Jahren in fremden Diensten, und jetzt in einem Alter von 13 und 14 Jahren stehen.

Ob schon er in seiner Jugend gut unterrichtet wurde, vermiethete er die letzten Jahre seines Ehestandes doch allen Kirchenbesuch, vergendete den größten Theil seiner Fehungen in lockerer Gesellschaft, mißhandelte seine Ehewirthin öfters körperlich, zwang sie dadurch mehrmahls, bey ihren Anverwandten Unterstand zu suchen, und ließ es ihr überhaupt an dem nothdürftigsten Lebensunterhalte fehlen, so, daß sie nicht selten von fremder Mildthätigkeit leben mußte, und es fast darauf angelegt zu seyn schien, ihr Leben auf diese Art verkürzen zu wollen.

Bedrängt von einem Gläubiger, mußte er sich vor mehreren Jahren zum Verkaufe eines von ihm selbst angelegten Weingartens entschließen.

Der Gedanke, daß dieß eine Anverwandte seiner Ehewirthin durch Geldverleihung seiner Meinung gemäß hätte vermeiden machen können, ergriff ihn so oft und so sehr, daß dadurch eine vollkommene Abneigung gegen seine schuldlose Ehewirthin in ihm entstand, ob-

schon er damahls auffer diesem Weingarten noch drey andere besaß, und überhaupt gerade nicht unter die dürftigsten der Gemeinde gehörte. Als er am 29. October 1828 Abends aus der Weingartenarbeit nach Hause kam, und sich mit seiner Ehewirthin über die Beschäftigungen für den folgenden Tag in ehelicher Vertraulichkeit besprochen hatte, ging er mit ihr zum Abendessen, aber während desselben erneuerte sich plötzlich in ihm der Gedanke an den Weingarten, den er verkaufen mußte, und, ohne daß ihm seine Ehewirthin auch nur den geringsten Anlaß gegeben hätte, ergriff ihn eine solche gehässige Stimmung, daß er das Eßgeschirr mit voller Gewalt auf sie hinschleuderte, unmittelbar darauf das an der Wand gehangene Schußgewehr herabriß, und ihr mit dem Gewehrkolben, ohne Unterschied wohin er treffe, mehrere Streiche versetzte, wodurch der Gewehrkolben in Splittern zertrümmerte, und sie zur Erde stürzte.

Damit noch nicht zufrieden, sprang und stieß er mit Füßen auf sie, und erneuerte seine Streiche endlich sogar mit dem Gewehrlaufe dergestalt, als ob er nur einen Stock in der Hand hätte, mit dem festen Entschlusse, sie zu tödten, damit sie Beyde von der Welt kämen, indem er sich wohl vorstellte, daß er wegen ihrer Ermordung endlich selbst zum Tode verurtheilt werden würde.

Als die Susanna F\*\*\*, welche sich nach seinem eigenen Geständnisse bey diesen gräßlichen Mißhandlungen ergebungsvoll betrug, wie eine Sterbende zu stöhnen anfing, ist zwar nach seiner Angabe in ihm das Gewissen erwachet, er hat sie aber doch hülflos verschleiden lassen, und zur Bemäntlung seiner ruchlosen That am darauf gefolgten Morgen, ja selbst noch Anfangs seines Verhöres fälschlich vorgegeben, als ob seine Ehewirthin zufällig von einer Bodenleiter herabgefallen wäre.

Diese Umstände hat Lorenz F\*\*\* frey und ungezwungen bekant, die Aerzte haben die an dem Körper seiner Ehewirthin gefundenen Wunden zusammengenommen für tödtlich erklärt, und da diese in der Absicht der Ermordung zugefügten tödtlichen Verwundungen mit

dem von ihm nach der That versteckten, bey Erhebung des Thatbestandes aber aufgefundenen blutbefleckten Mord-Instrumente übereinstimmten; erlos in Folge dieses durch die gerichtlich erhobenen Umstände bestätigten Geständnisses folgendes

## U r t h e i l.

---

Lorenz F<sup>\*\*\*</sup> sey des Verbrechens des Mordes schuldig, und dieserwegen mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen; auch habe derselbe die Landgerichtskosten nach Maßgabe des 537 §. des Straf-Gesetzbuches I. Theiles zu ersetzen.

---

Kornneuburg, gedruckt bey Joh. Math. Walter.

